

Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Rd.Erl. d. MK v. 1.6.2009 - 35.4 - 81 611 - VORIS 22410 –
Bezug: Rd.Erl. d. MK v. 11.3.2005 - 36.4 - 81 611 - VORIS 22410 -

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Satz 3 werden die Worte „den Jahrgängen 12 und 13“ ersetzt durch die Worte „der Qualifikationsphase“.
2. In Nr. 2 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Gesamtkonferenz“ ersetzt durch die Worte „Schulleiterin oder der Schulleiter“.
3. In Nr. 6 wird Satz 3 ersetzt durch den Satz „Das Konto darf auch für die Abwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen der Zuschüsse für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen genutzt und nur als Guthaben-Konto geführt werden.“
4. In Nr. 7 Satz 1 wird das Wort „Gesamtkonferenz“ ersetzt durch die Worte „Schulleiterin oder der Schulleiter“ und in den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Gesamtkonferenz“ jeweils ersetzt durch die Worte „Schulleiterin oder des Schulleiters“.
5. In Nr. 8 werden in Satz 3 das Semikolon und der Halbsatz nach dem Semikolon gestrichen.
6. Unter der Überschrift „Ablauf des Ausleihverfahrens“ werden in Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 die Worte „Hauptbestellungen am Schuljahres- und Schulhalbjahresanfang“ ersetzt durch das Wort „Sammelbestellungen“ und die Sätze 2 und 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
7. Unter der Überschrift „Welche Lernmittel werden verliehen?“ werden in Absatz 3 Satz 2 die Worte „Beschluss der Gesamtkonferenz“ ersetzt durch die Worte „Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters“.
8. Unter der Überschrift „Wie ist das zu entrichtende Entgelt zu ermitteln?“ wird in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Gesamtkonferenz“ ersetzt durch die Worte „Schulleiterin oder der Schulleiter“.
9. Unter der Überschrift „Eigenes Schulkonto“ wird in Absatz 1 Satz 2 ersetzt durch den Satz „Das Konto darf auch für die Abwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen der Zuschüsse für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen genutzt und nur als Guthaben-Konto geführt werden.“
- 10.1 Unter der Überschrift „Wie sind die Zuständigkeiten in der Schule geregelt?“ wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen und ersetzt durch den Satz „Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 NSchG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist.“ In Satz 3 werden nach den Worten „Dazu gehören auch“ die Worte „die Entscheidungen über“ eingefügt.

10.2 Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

11.1 Unter der Überschrift „Welche Mitwirkungsmöglichkeiten bestehen für die Eltern?“ werden die Absätze 1 und 2 gestrichen.

11.2 Als neuer Satz 1 wird eingefügt: „Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Schulvorstand entscheiden gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 2 NSchG mit über den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters.“

12. Die Überschrift „Kontaktadressen“ wird ersetzt durch die Überschrift „Informationen auf der Homepage des MK“. Absatz 1 wird gestrichen und Absatz 2 wird Absatz 1.

Dieser Erlass tritt mit seiner Bekanntgabe in Kraft.